

## Information zur Anzahl probatorischer Sitzungen

Öfter hört man von Patienten, die die Meinung vertreten, Sie hätten ein Anrecht auf die Durchführung aller von den Psychotherapie-Richtlinien als möglich vorgesehenen Sitzungen (bis zu 5, bei analytischer Psychotherapie bis zu 8 Sitzungen). Diese Auffassung ist nicht zutreffend, was der Geschäftsstelle auch durch eine Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen bestätigt wurde.

In E 1.1.1. der Psychotherapie-Richtlinien findet sich die Formulierung „bis zu ... möglich“. § 11 Abs. 12 der Psychotherapie-Vereinbarung lautet: „Probatorische Sitzungen dienen ausschließlich dem Zweck festzustellen, ob ein Antrag und ggf. welcher auf Psychotherapie gestellt werden soll.“

Diese Vorschriften vermitteln dem Patienten keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl probatorischer Sitzungen. Hiergegen spricht auch das Wirtschaftlichkeitsgebot, dem der Psychotherapeut unterworfen ist. Sobald der Psychotherapeut zu der Einschätzung gelangt, alle für die Antragstellung und den Beginn einer Psychotherapie notwendigen Abklärungen vorgenommen zu haben, besteht keine Veranlassung und vor allem keine Verpflichtung dem Patienten gegenüber, noch weitere probatorische Sitzungen anzubieten oder durchzuführen.